

## **Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (Referentenentwurf vom 29.07.2024)**

Bei Stadtwerken, privaten Energieversorgern und Industrieunternehmen ist das Interesse an Geothermie deutlich gestiegen. Über 150 Projekte für tiefegeothermische Fernwärme, Stromerzeugung und die Co-Produktion von Lithium sind aktuell in der Entwicklung. Über 400.000 oberflächennahe Erdwärmeheizungen sind aktuell in Betrieb; jedes Jahr kommen Zehntausende hinzu. Perspektivisch können die gängigen geothermischen Technologien mehr als die Hälfte des nationalen Wärme- und Kältebedarfs decken. Voraussetzung dafür ist u.a. die Straffung und Erleichterung von Genehmigungsverfahren – auch mit Blick auf das Baurecht.

### **Privilegierung im Außenbereich**

Mit einer Änderung des Baugesetzbuches sieht der vorliegende Entwurf in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Schaffung eines Privilegierungstatbestandes von Vorhaben im Außenbereich, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung „geothermischer Energie“ dienen, vor. Diesen Vorschlag begrüßt der Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ausdrücklich. Die nun angekündigte Gleichstellung von Geothermieanlagen mit den ebenfalls privilegierten Wind- und Wasserkraftanlagen im Baugesetzbuch stellt eine Gleichbehandlung der Geothermie mit anderen erneuerbaren Energien sicher und wird zu einer erheblichen Beschleunigung in der Planungsphase führen.

### **Beschleunigungsgebiete für Geothermie**

Anknüpfend an die Regelungen des [Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie EU 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort](#), der am 24.07.2024 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, schlägt der BVG die Aufnahme einer Sonderregelung für Beschleunigungsgebiete für Geothermie vor. Ergänzend zu den mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (§ 249a BauGBE) und die Solarenergie (§ 249c BauGBE) sollte eine entsprechende Regelung für Beschleunigungsgebiete für die Geothermie in das BauGB aufgenommen werden. Hierbei sollte zwischen Beschleunigungsgebieten für oberflächennahe Geothermie und Tiefe Geothermie unterschieden werden. Im BauGB oder im Fachrecht (Wasserhaushaltsgesetz, Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben) sollte geregelt werden, dass in Beschleunigungsgebieten für Vorhaben der oberflächennahe Geothermie, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, diese als erteilt gilt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde nicht innerhalb

eines Monats nach Eingang des Erlaubnisanspruchs widerspricht. In Beschleunigungsgebieten für Tiefe Geothermie sollten die UVP-Vorprüfungspflicht und die UVP-Pflicht sowie eine etwaige Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entfallen. Ferner sollten auch Sonderregelungen für Geothermiegebiete analog zu den Sonderregelungen für Solarenergiegebiete in § 249b BauGB geprüft werden, also Gebiete, die keine Beschleunigungsgebiete sind, für die aber ebenfalls erleichterte bauplanungsrechtliche Anforderungen gelten.

Beschleunigungsgebiete für Geothermievorhaben sind vor dem Hintergrund der ambitionierten politischen Zielsetzung im Kontext der Wärmewende notwendig. Sie können insbesondere die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erleichtern und beschleunigen.

### **Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit**

Für den Ausbau der Geothermie ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit zu gewährleisten. Die öffentliche Hand sollte daher dazu verpflichtet werden, Grundstücke zu angemessenen Bedingungen für Geothermievorhaben zur Verfügung zu stellen. Für Vorhaben der Tiefen Geothermie sollte klar geregelt werden, dass öffentliche und private Grundstückseigentümer seismische Messungen auf ihren Grundstücken dulden müssen, sofern dem nicht überwiegende eigene Nutzungsinteressen entgegenstehen. Die öffentliche Hand sollte darüber hinaus verpflichtet werden, geeignete Grundstücke für Tiefbohrungen und Bohrungen der Oberflächennahen Geothermie einschließlich Wärmespeicher sowie für Wärmenetze zur Verfügung zu stellen, sofern dem nicht überwiegende andere Nutzungsinteressen entgegenstehen. So sollte unter anderem eine thermische Nutzung von öffentlichen Flächen wie Grünanlagen, Sportanlagen oder Straßen und Plätzen sowohl für öffentliche Versorgungsunternehmen als auch für private Betreiber von Erdwärmesondenanlagen oder Nahwärmenetzen in der Nachbarschaft, insbesondere für Wohnungsbaugesellschaften, ermöglicht werden. Eine solche Regelung sollte an geeigneter Stelle im BauGB oder im geplanten Geothermie- und Wärmepumpengesetz (GeoWG) verankert werden.

## Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmenutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

### Kontakt:

Florian Stanko  
*Leiter Politik*

Bundesverband Geothermie e. V.  
Albrechtstraße 22  
10117 Berlin

Tel: 030 200 954 955  
Mobil: 0151 577 43 438  
Web: [www.geothermie.de](http://www.geothermie.de)